

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bad Meinberg und Horn der Stadt Horn-Bad Meinberg anlässlich von Stadtfesten und Märkten vom 15.03.2022**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März. 2018 (GV NRW S. 172) wird von der Stadt Horn-Bad Meinberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vom 02.03.2022 für die Stadt Horn-Bad Meinberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in den zentralen Versorgungsbereichen der Stadtteile Bad Meinberg und Horn (s. Anlagen) dürfen an den im § 2 genannten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der in § 2 genannten Feste geöffnet sein.

§ 2

Stadtteil Bad Meinberg:  
Sonntag, 16.10.2022, Bauernmarkt

Stadtteil Horn  
Sonntag, 10.04.2022, Frühlingsfest  
Sonntag, 18.09.2022, Hörnchenfest  
Sonntag, 06.11.2022, Kläschenmarkt

§3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Horn-Bad Meinberg, den 15.03.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.BI.Lippe 25.03.2022